Landgericht Deggendorf

Ausfertigung

Az.: 1579/08 45 79/08

1 C 221/07 AG Viechtach

Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Eingegangen

2 2. Okt. 2008



IM NAMEN DES VOLKES

in dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevolimachtlote:

gegen

Versicherungs-AG, vertreten durch d. Verstand, etc.

- Beklagta und Berufungsbeklagte -

Prozessbevolimachtique:

wegen Schadenersatz

erlässt das Landgericht Deggendorf -1. Zivlikammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Kilger, den Richter am Landgericht Saller und den Richter am Landgericht Lang auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2008 folgendes

Endurteil

Das Endurteil des Amtsgerichte Vlechtech vom 29.5.08 wird sufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.017,80 nebst Zneen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Besiszinsestz seit 24.3.07 zu bezahlen. - Seite 2 von 5 -

Die Beklagte trägt die Konten des Rechtsstreits.

Die Revision wird zugelessen.

V. Streitwert: € 891,--.

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Entscheidungsgründe

١.

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Zehlung restlicher Metwagenkosten.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des gesamten Schadens, der der Klägerin anläßlich des Unfalls vom 16.2.07 in Zwiesel entstanden ist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Streit besteht lediglich über die Abrechnung der Mietwagenkosten. Hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Forderung auf der Grundlage der Rechnung der Firma Autovermietung GmbH vom 3.3.2007 und der geleisteten Teilzehlung der Beklagten wird auf die Ausführungen im erstgerichtlichen Urteil verwiesen.

Die Klägerin beanträgt,

die Beklagte unter teilweiser Abänderung des Urteils des Amtagerichts Vlachtach vom 29.5.2008 zur Zahlung welterer € 891,— nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinasatz seit dem 24,3,07 zu verurteilen.

- Seite 3 von 5 -

Die Beklägte beentragt

Klageabweisung.

sich weitsrhin die Zugrundelegung BOS. Baklagte wendet **1906**0 Schätzgrundlage. dia Insoweit Schwacke-Liste-Automiatorelaspingel ale Berufungserwiderung der Bekingten im Schriftsatz vom 16.8.2008 verwiesen. Desweiteren vertritt die Beklegte die Ansicht, daß nach der Entscheidung des OLG München vom 25.7.2008, Az. 10 U 2539/08 die Erhebung des Fraunhofer Instituts, Marktpreissplagel Mietwagen IAO, der sog. Schwacke-Liste vorzuziehen sel.

im übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechsetten Schriftsätze verwiesen.

Ħ.

Die Kammer hält en ihrer Rechtsprechung fest, daß der Moduswert aus dem Jeweiligen Schwacke-Metpreisspiegel die Obergrenze des erstattungsfähigen Schadens derstellt. Dies gilt bis zu einer Vereinheitlichung der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die Kammer orientiert sich debei weiterhin an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach der Schwacke-Metpreisspiegel eine gesignate Schätzgrundlage für die Schadensermittlung gem. § 287 ZPO derstellt. Insbesondere existient derzeit auch kein Nachweis dafür, daß die Liste des Fraunhofer Institute tataächlich den sog. Normaltarif für das hiesige Gebiet genauer derstellt als die Schwacke-Liste.

Wes die konkrate Berschnung der Obergrenze der erstellungsfähigen Metwagenkosten betrifft, schileßt sich die Kammer den Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 12.4.2007 an. Demnach liegen für ein Fahrzeug der Klasse 5 nach der Schwacke-Liste für das Jahr 2006 die Kosten für eine 1-Wochenpauschale bei 1.096,— €, für eine 3-Tagespauschale bei 625,— € sowie für 1 Tag bei 250,— €, zusammen 1.972,— €. Hinzu kommen die Kosten für die Haftungsfreistellung in Höhe von € 231,— Weiter sind erstattungsfähig die Kosten für Winterreifen in Höhe von 110,— € sowie für die An- und Abhölung des Metfahrzeugs in Höhe von € 50,—,



- Seite 4 von 5 -

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin

zusammen € 2.353,—. In Rechnung gestellt wurden 1.770,80 € in der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und dem tatsächlich in Rechnung gestellten Betrag wäre jedenfälls auch ein 5 %iger Abzug wegen ersparter Eigenaufwendung enthalten.

Die Beklagte hat auf die Forderung der Klägerin lediglich 753,-- € bezahlt. Die Differenz stellt den Urteilsbetrag dar. Dieser flegt bei € 1.017,80 oder, unter Berückslichtigung des erstgerichtlich zugesprochenen Betrages von € 126,80, € 891,--.

Die Berufung ist in vollem Umfang begründet.

Kosten: § 91 2PO.

Revisionszulássung: § 543 fi Ziff, 2 ZPO.

gez.

Dr. Kilger Präsident des Landgerichts Saller Richter am Landgericht Lang Richter am Landgericht

Verkundet am 21.10.2008

gez. Carlie, JAng Urkundebezmiin dar Geschäftsstelle